

Stand: Oktober 2019

Informationstext zu den Umweltinformationsgesetzen

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Was sind Umweltinformationen	4
2. Wo ist das Recht auf Umweltinformationen geregelt?	6
3. Mehrere Umweltinformationsgesetze	7
4. Wer ist zur Herausgabe der Umweltinformationen verpflichtet?	8
5. Art und Umfang des Informationsanspruches	9
6. Antragstellung nach dem UIG	11
7. Pflichten der Behörde bei der Beantwortung von Anfragen	12
8. Die informationspflichtige Stelle lehnt den Antrag ab oder antwortet unvollständig	13
9. Möglichkeiten, wenn die Behörde nicht reagiert	14
10. Weitere Links	16
11. Übersicht über die Umsetzung der Bundesländer	16

1. Einleitung

Jede Person hat das Recht, von Behörden die Herausgabe von Umweltinformationen zu begehren. Das Umweltinformationsrecht gewährleistet das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und stellt sicher, dass Umweltinformationen öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden.

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)¹ gewährt jeder Person das Recht,

- die Herausgabe und Bekanntgabe von sämtlichen Informationen über die Umwelt (zB Informationen über Luft, Wasser, Lärm, aber auch Informationen über Projekte, Pläne, Immissions- und Emissionssituation) zu begehren,
- welche bei Behörden und staatsnahen Unternehmen und Institutionen vorliegen.

Wird dieser Antrag abgelehnt oder ihm nicht entsprochen, dann hat die Behörde das per Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erheben. Gegen Bescheide von Gemeinden können Sie Berufung an den Gemeinderat bzw Gemeindevorstand erheben, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde.

Das UIG ist ein leicht lesbares und kurzes Gesetz. Wir empfehlen Ihnen, dieses sorgfältig zu lesen.

In diesem Informationstext wird insbesondere auf das UIG des Bundes eingegangen. Die Bundesländer haben ähnliche Regelungen erlassen, welche Sie im Anhang finden.

¹ BGBl 1993/495 idF BGBl I 2018/74.

2. Was sind Umweltinformationen

In den §§ 2 und 4 UIG und in Artikel 2 der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union², (im Folgenden UI-RL genannt) wird näher ausgeführt, welche Information als Umweltinformation anzusehen ist:

Umweltinformationen sind Informationen über

- **Umweltzustandsdaten:** Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Lebensräume, Artenvielfalt etc (Ziffer 1)
- **Umweltfaktoren:** Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Abfall, Strahlung (Ziffer 2)
- **Umweltmaßnahmen:** Sämtliche Handlungen, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihre Bestandteile haben oder wahrscheinlich haben können einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme sowie weiters Tätigkeiten für und Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen, die Auswirkungen auf Ziffer 1 und 2 haben können. Mit Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakten gemeint sind insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen sowie verfahrensfreie Verwaltungsakte. Davon sind nicht nur beschlossene Maßnahmen, sondern auch geplante Maßnahmen umfasst. (Ziffer 3)
- **Umweltberichte:** Berichte von staatlichen Stellen an die Europäische Kommission über die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich (Ziffer 4)
- **Wirtschaftliche Umweltanalysedaten:** Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen, die sich auf Ziffer 3 beziehen (Ziffer 5)
- **den Zustand der menschlichen Gesundheit, Sicherheit, Informationen über Lebensmittelkontamination sowie umweltbezogene Daten über Kulturstätten und Bauwerke** (Ziffer 6)

Umweltinformationen sind daher zB Informationen über Emissionen, Ableitungen oder sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt sowie gentechnisch veränderte Organismen. Dies sind etwa naturwissenschaftlich erhobene Messgrößen oder alle anderen Aussagen in Textform, wie zB Sachverständigengutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Programme, Anbringen oder Bescheide. Die Informationen müssen auf einer materiellen Basis festgehalten sein. Damit sind alle bekannten Datenträger und Speichermedien gemeint, wie beispielsweise Tonbänder, CDs, DVDs, Filme und natürlich auch Papier. Auch Materialien, die noch vervollständigt werden müssen, und Daten, die noch nicht aufbereitet sind, können beantragt werden.

² Richtlinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl L 2003/41, 26. Die österreichischen Vorschriften bezüglich Umweltinformationen beruhen im Wesentlichen auf dieser EU-Richtlinie.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat 2015 in einer Entscheidung³ ausgeführt, dass es bei Beurteilung, ob Informationen eine Umweltinformation im Sinne des § 2 UIG sind, es nicht darauf ankommt, ob diese Information objektiven ("in objektivierter Form") oder subjektiven Charakter haben. Demnach fallen unter den Begriff der Umweltinformationen nicht nur zahlenmäßige Aussagen wie etwa naturwissenschaftlich erhobene (und damit objektivierte) Messgrößen, sondern auch sonstige vorhandene Aussagen in Textform, wie Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Anbringen und Bescheide. Nach Ansicht des VwGH fallen nicht nur gutachterliche oder behördliche Stellungnahmen, sondern auch Stellungnahmen von Beteiligten unter den weit auszulegenden Begriff der Umweltinformationen. Das Informationsrecht besteht einerseits in Bezug auf Daten, welche die Behörde selbst erhoben hat und andererseits auch für solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt oder freiwillig überlassen wurden, so das Höchstgericht weiter.

2.1. Gerichtshof der Europäischen Union legt den Begriff Umweltinformationen sehr weit aus

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union umfasst der Begriff „Information über die Umwelt“ sämtliche Informationen über den Zustand der verschiedenen Bereiche der Umwelt sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand dieser beeinträchtigen oder schützen können. Aus dem Wortlaut der Richtlinie ergibt sich, dass der Begriff „Umweltinformation“ eine weite Bedeutung haben soll, die den Zustand der verschiedenen Umweltbereiche betreffen. Der Begriff „Information über die Umwelt“ soll nicht den Ausschluss irgendeiner Behördentätigkeit bedeuten.

2.2. Aarhus Konvention umfasst praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug

Der Begriff der Umweltinformation im Sinne der Aarhus Konvention⁴ ist sowohl in inhaltlich wie auch formal denkbar weit auszulegen. Der Begriff umfasst neben den Umweltbestandteilen und Wechselwirkungen zudem auch alle erdenklichen Faktoren, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihrer Bestandteile haben können. Umfasst ist damit praktisch jede erdenkliche Information mit Umweltbezug.

³ VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

⁴ Zur Aarhus Konvention siehe unten unter 3.

3. Wo ist das Recht auf Umweltinformationen geregelt?

Das Recht auf Umweltinformationen ist im Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie in den Umweltinformationsgesetzen der Länder geregelt.

Diese Gesetze setzen die relativ detaillierten Vorgaben der **UI-RL**⁵ der EU um. Diese Richtlinie geht wiederum auf die **Aarhus Konvention** zurück. Die Aarhus Konvention ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten. Es soll der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern. Sowohl Österreich als auch die Europäische Union haben die Konvention unterzeichnet und sind daher verpflichtet, die darin verankerten Rechte auch zu gewähren.

Das Recht auf Umweltinformationen geht somit auf die Aarhus Konvention und die EU-Richtlinie zurück. Da diese Rechte in Österreich nicht immer vollständig umgesetzt wurden, empfiehlt es sich, sich bei Umweltinformationsanfragen hilfsweise stets auch auf die Umweltinformationsrichtlinie, die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und die Aarhus Konvention zu berufen. In weiterer Folge werden noch Hinweise zur EU Rechtsprechung und zur Auslegung der Aarhus Konvention gegeben.

⁵ siehe Fußnote 2.

4. Mehrere Umweltinformationsgesetze

Aufgrund des föderalistischen Prinzips sind in Österreich die Aufgaben zwischen Bund und Ländern geteilt. Die Aufgabenteilung ist in der Bundesverfassung festgelegt. Umweltinformationen können daher Angelegenheiten des Bundes oder Angelegenheiten der Länder betreffen.

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes regelt nur Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Das sind etwa das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, Wasserrecht, Abfallwirtschaftsrecht, Forstrecht, Gewerbeordnung oder das Mineralrohstoffrecht.

Die Umweltinformationsgesetze der Länder regeln Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, wie etwa Naturschutz, Raumordnung, Baurecht, Jagdrecht oder das Fischereirecht.

Es ist allerdings nicht immer eindeutig, ob eine Angelegenheit Bundes- oder Landessache ist. So fallen etwa Lärmemissionen gewerblicher Betriebsanlagen in die Bundeskompetenz, Bau- und Freizeitlärm jedoch in die Zuständigkeit der Länder. Verkehrslärm ist wiederum sowohl bundes- (Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Bundesstraßengesetz) als auch landesgesetzlich (Landesstraßengesetze) geregelt. Auch die Luftreinhaltung ist zwischen Bund und Ländern geteilt.

ÖKOBÜRO empfiehlt daher Umweltinformationsansuchen immer kumulativ nach dem UIG des Bundes und den Landes-Umweltinformationsgesetzen zu stellen. Es sollten daher immer beide Gesetze im Antrag erwähnt werden.

Das UIG des Bundes knüpft sehr eng am Wortlaut der UI-RL der EU an. Die Bestimmungen der Richtlinie sind sehr detailliert formuliert und lassen kaum Auslegungs- und Umsetzungsspielraum. Die Umweltinformationsgesetze der Länder dürfen daher nichts wesentlich anders regeln, als das UIG des Bundes bzw die Umweltinformationsrichtlinie. Bestehen Abweichungen, sind die Umweltinformationsgesetze der Länder möglicherweise europarechtswidrig. In diesem Fall haben die Behörden unmittelbar die Umweltinformationsrichtlinie anzuwenden.

5. Wer ist zur Herausgabe der Umweltinformationen verpflichtet?

„Informationspflichtige Stellen“ sind Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Institutionen oder Unternehmen.

Die informationspflichtigen Stellen sind in § 3 UIG und in Artikel 2 Ziffer 2 der UI-RL geregelt.

§ 3 Abs 1 UIG bestimmt, dass die folgenden Stellen informationspflichtig sind:

- **Verwaltungsbehörden und unter deren Aufsicht stehende Organe der Verwaltung sowie Beliehene⁶:** Damit gemeint sind etwa Bundesministerien, die Landesverwaltung, Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft), BürgermeisterInnen, der Beirat gem § 34 AWG⁷, der Umweltrat, die Austro Control GmbH, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Forstschutzorgane, die ASFINAG, das Umweltbundesamt, der Datenschutzrat, die Gentechnikkommission sowie die Altlastensanierungskommission. Nicht erfasst sind hingegen Organe der Gerichtsbarkeit (zB VwGH, VfGH) und der Gesetzgebung (zB Nationalrat, Landtage, Rechnungshof, Volksanwaltschaft) sowie die landesrechtlich eingerichteten Naturschutz- und RaumordnungsbeirätInnen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist dagegen die Staatsanwaltschaft vom Behördenbegriff umfasst. Unter Aufsicht stehende Verwaltungsbehörden sind alle Dienststellen, die der „Leitung“ einer Verwaltungsbehörde unterliegen wie etwa die Wildbach- und Lawinenverbauung oder die Wasserstraßenverwaltung.
- **Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes:** Damit gemeint sind Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen. Unter Privatwirtschaftsverwaltung versteht man die wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes, also der Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Bund, aber auch der Betrieb eines Gewerbes oder die Gründung von Vereinen durch den Bund.
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit der Umwelt ausüben:** Dazu zählen etwa die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsträger und die Landwirtschaftskammern, sofern sie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben, sowie Abfallverbände oder Wassergenossenschaften.
- **Ausgegliederte Rechtsträger:** Das sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (zB GmbHs, AGs), die Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen, wie etwa öffentliche Dienstleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr sowie Post- und Telekommunikationsnetze.

⁶ VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026.

⁷ Abfallwirtschaftsgesetz.

6. Art und Umfang des Informationsanspruches

6.1. Jede Person hat Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen

Das Recht auf Herausgabe von Umweltinformationen hat jede natürliche oder juristische Person. Der Anspruch steht unabhängig von Wohnort und Nationalität zu. Dabei muss nicht begründet werden, warum diese Informationen benötigt werden. Auch die Stellung als Partei, BeteiligteR, oder BetroffeneR eines Verfahrens oder Projektes ist nicht erforderlich (§ 4 Abs 1 Satz 1 UIG und Artikel 3 Abs 1 UI-RL).

Das Erfragen von Umweltinformationen ist kostenlos, es besteht eine Befreiung von eventuell vorgesehenen Gebühren. Im Rechtsmittelverfahren, also wenn Beschwerde erhoben wird, ist jedoch die Eingabebühr des Verwaltungsgerichtes zu entrichten.

6.2. Informationen bei einer informationspflichtigen Stelle

Umweltinformationen sind bei einer Behörde vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen können auch dann bei einer Behörde beantragt werden, wenn die Informationen von einer anderen natürlichen oder juristischen Person bereitgehalten werden, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, aber die Umweltinformationen für die Behörde aufbewahrt und die Behörde darauf einen Übermittlungsanspruch hat (§ 4 Abs 1 Satz 2 und 3 UIG und Artikel 2 Ziffer 3 und 4 UI-RL). Daten sind auch dann vorhanden, wenn sie erst aufbereitet, also zusammengestellt, werden müssen.

6.3. Mitteilungsschranken: Aus welchen Gründen Informationen von der Behörde zurückgehalten werden können

Die Ablehnungsgründe sind in den § 6 und 7 UIG (bzw Artikel 4 UI-RL) geregelt.

Das Umweltinformationsbegehren kann abgelehnt werden, wenn

- **es zu allgemein geblieben ist:** Wenn aus dem Antrag nicht hervorgeht, welche Informationen konkret beantragt werden,
- **es sich um interne Mitteilungen handelt oder die Datenerhebungen noch nicht in Bearbeitung sind,**
- **die öffentliche Sicherheit und ähnliches dagegen spricht und**

- **Rechte an geistigen Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten:** Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist sehr restriktiv vorzugehen. Diese sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dadurch ein nicht bloß geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil für den Geschäftsinhaber entstehen könnte.

Die Ablehnungsgründe sind eng auszulegen. Die Behörde muss in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abwägen. Für eine Bekanntgabe kann insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder der Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer sprechen (§ 6 Abs 4 UIG).

Die folgenden Umweltinformationen sind besonders wichtig und unterliegen gem § 4 Abs 2 keinesfalls einer allfälligen Geheimhaltungspflicht:

- **Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen:** wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
- **Informationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten**
- **Informationen über Emissionen gemäß § 2 Z 2 UIG in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**
- **Informationen über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten**
- **Informationen über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form**

7. Antragstellung nach dem UIG

7.1. ÖKOBÜRO Beratung im Vorfeld

Wir empfehlen Ihnen, sich mit einem geplanten Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen an das kostenlose ÖKOBÜRO Umweltrechtsservice zu wenden. Durch eine persönliche Beratung können viele Missverständnisse vermieden und so Zeit und Mühe gespart werden. Unseren Erfahrungen nach wird in der Praxis der Begriff der „Umweltinformation“ trotz oben erwähnter Judikatur und Erläuterungen in der Regel sehr eng ausgelegt. Eine rechtlich exakte und unmissverständliche Formulierung des Antrages ist daher unbedingt zu empfehlen.

7.2. Form des Antrags

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Antragstellung kann auch elektronisch erfolgen (§ 5 Abs 1 UIG). Wir empfehlen Ihnen, die Einbringung des Antrages mittels eingeschriebenen Briefs, da sich so im Streitfall die Frist einfach nachweisen lässt.

7.3. Berufung auf das Umweltinformationsgesetz

Es ist wichtig, dass sich der Antrag auf das Umweltinformationsgesetz beruft, damit die Behörde jedenfalls die günstigere Regelung hinsichtlich der Fristen des UIG anwendet (1+1 Monat), statt die 6 Monatsfrist des AVG⁸.

7.4. ÖKOBÜRO Vorlage UIG-Antrag

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für **UIG-Anträge** erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

⁸ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Pflichten der Behörde bei der Beantwortung von Anfragen

Einem Antrag ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Dabei hat die Behörde auch etwaige Termine zu berücksichtigen, die von den Informationssuchenden angegeben wurden (§ 5 Abs 6 UIG). Aus besonderen Gründen kann die Frist um ein weiteres Monat verlängert werden. Dies etwa dann, wenn die begehrte Information zu umfangreich oder komplex ist. In diesem Fall muss die Behörde den/die Informationssuchende spätestens vor Ablauf der einmonatigen Frist über die Verlängerung benachrichtigen.

Falls der Behörde nicht klar ist, welche Informationen beantragt wurden, muss sie die/den AntragstellerIn innerhalb von zwei Wochen schriftlich auffordern, das Informationsbegehren zu konkretisieren (§ 5 Abs 1 Satz 3 UIG). Dabei ist sie verpflichtet, die/den Informationssuchenden zu unterstützen.

Die Behörde hat dem Begehren, wenn möglich, in der von der/dem Informationssuchenden gewünschten Form zu entsprechen, zB schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch (§ 5 Abs 4 UIG). Die Antwort hat dabei in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form zu erfolgen (§ 5 Abs 3 UIG).

Falls die Behörde nicht zuständig ist, hat sie den Antrag an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und die/den Informationssuchenden darüber zu informieren (§ 5 Abs 2 UIG).

Lehnt die Behörde die Anfrage ab, hat sie einen abweisenden Bescheid darüber zu erstellen und zu begründen.

9. Die informationspflichtige Stelle lehnt den Antrag ab oder antwortet unvollständig

Wenn die Anfrage nicht oder nicht ausreichend beantwortet wird, hat die informationspflichtige Stelle darüber einen Bescheid zu erlassen (§ 8 Abs 1 UIG). Diesen Bescheid hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens zu erlassen. Die Informationssuchenden müssen nicht, so wie vor der UIG Novelle 2015, eigens einen Antrag auf Bescheiderlassung stellen.

Gegen diesen Bescheid kann bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden in Rechtssachen der unmittelbaren Bundesverwaltung entscheidet das Verwaltungsgericht des Bundes (Art 131 Abs 2 B-VG), über Beschwerden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung entscheiden die Verwaltungsgerichte der Länder (Art 131 Abs 1 B-VG; vgl § 8 Abs 4 UIG).

Von unmittelbarer Bundesverwaltung spricht man, wenn eigenen Behörden des Bundes tätig sind. Bei der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann und die ihr/ihm unterstellten Behörden und Organe die Angelegenheiten des Bundes.

Falls es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Aktiengesellschaft oder GmbH oder ähnliches handelt, die keinen Bescheid erlassen kann, hat die Gesellschaft den Antrag an die Aufsichtsbehörde oder in anderen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) weiterzuleiten und/oder die/den Informationssuchenden an diese zu verweisen (§ 8 Abs 3 UIG).

10. Möglichkeiten, wenn die Behörde nicht reagiert

10.1. Säumnisbeschwerde

Wenn die Behörde nicht entscheidet oder nicht reagiert, kann eine Säumnisbeschwerde erhoben werden. Die Säumnisbeschwerde ist bei der Behörde einzubringen, von welcher die Umweltinformation beantragt wurde. In der Beschwerde ist anzugeben, welche Informationen von der Behörde begehrt werden. Weiters ist die Behörde zu bezeichnen, von der die Informationen gewünscht werden. Außerdem ist darzulegen, dass die Frist zur Informationsherausgabe abgelaufen ist. Deshalb empfiehlt es sich, den ursprünglichen Antrag auf Herausgabe der Umweltinformationen beizulegen.

Die Behörde hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von drei Monaten den versäumten Bescheid nachzuholen oder die Informationen letztlich doch herauszugeben (Nachholfrist). Wenn der Bescheid innerhalb dieser Nachholfrist von drei Monaten erlassen wird, wird das Säumnisverfahren eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Sind die Behörde und die/der Informationssuchende unterschiedlicher Auffassung, ob der Antrag nun zur Gänze erledigt wurde oder nicht, kann die/der Informationssuchende Beschwerde gegen den neuen Bescheid erheben, mit der Begründung, dass keine vollständige Sachentscheidung getroffen wurde.

Bleibt die Behörde auch innerhalb der Nachholfrist untätig, hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob Säumnis vorliegt. Ist das Verwaltungsgericht der Ansicht, dass keine Säumnis vorliegt, weist es die Säumnisbeschwerde ab. Ist das Verwaltungsgericht jedoch der Ansicht, dass Säumnis vorliegt, kann es der Behörde auftragen, binnen acht Wochen zu entscheiden. Ansonsten entscheidet das Verwaltungsgericht selbst.

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für eine **Säumnisbeschwerde** nach dem UIG erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

10.2. Fristsetzungsantrag

Falls auch das Verwaltungsgericht seiner Entscheidungspflicht nicht nachkommt, kann man einen Fristsetzungsantrag stellen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in solchen Fällen zunächst die Möglichkeit das Verwaltungsgericht aufzufordern, den Bescheid innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten zu erlassen. Diese Frist kann einmalig verlängert werden.

10.3. Ausnahme: **Devolutionsantrag bei bestimmten Umweltinformationsanfragen an die Gemeinde**

Bei Umweltinformationsanfragen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist unter Umständen keine Säumnisbeschwerde, sondern ein Devolutionsantrag zu stellen. In den

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen zB die Bereiche der Flächenwidmung, der Baupolizei, der Verkehrsflächen und des Katastrophenschutzes. Ein Devolutionsantrag ist in jenen Gemeinden zu stellen, in denen die Gemeinde einen zweistufigen Instanzenzug hat bzw wo dieser nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde (wie zB in Tirol). Ebenso wie die Säumnisbeschwerde ist ein Devolutionsantrag dann möglich, wenn die Umweltinformationsanfrage nicht fristgerecht beantwortet wurde bzw wenn der Bescheid nicht fristgerecht erlassen wurde. Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Das ist der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand. Die Berufungsbehörde kann feststellen, dass die Informationen herausgegeben werden müssen. Andernfalls kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

ÖKOBÜRO hat eine Vorlage für einen **Devolutionsantrag** nach dem UIG erstellt. Diese finden Sie [hier](#) zum Download.

11. Weitere Links

- [Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)
- [Europäische Umweltinformationsrichtlinie](#) (RL 2003/04/EG)
- [Informationen](#) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus
- [Informationen](#) des Umweltbundesamts
- [Open Government Data](#)

12. Übersicht über die Umsetzung der Bundesländer

Im Einzelnen sehen die Regelungen der Bundesländer wie folgt aus:

- **Burgenland:**

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Burgenländisches IPPC- Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2007/8 idF LGBl 2018/40.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes regelt die Umweltinformationen. Die Definition von Umweltdaten findet sich in § 16, der freie Zugang zu Umweltinformationen wird in § 18 geregelt, Mitteilungsschranken in § 20 und der Rechtsschutz in § 22.

- **Kärnten:**

Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes ([Kärntner Informations- und Statistikgesetz](#)), LGBl 2005/70 idF LGBl 2019/50.

Der 2. Abschnitt des Gesetzes befasst sich mit Umweltinformationen. Der freie Zugang zu Umweltinformationen und was als Umweltinformation zu gelten hat wird in § 6 geregelt, Mitteilungsschranken in § 8, Rechtsschutz in § 9.

- **Niederösterreich:**

[NÖ Auskunfts-gesetz](#), Stammgesetz 1988/76 idF LGBl 2019/45.

Der Begriff Umweltinformationen wird in § 8 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 10 geregelt, Ausnahmen davon (Mitteilungsschranken und Verweigerungsgründe) in § 12, Rechtsschutz in § 13.

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Oö. Umweltschutzgesetz](#)), LGBl 1996/84 idF 2018/55.

Umweltinformationen werden in § 13 definiert der freie Zugang zu Umweltinformationen ist in § 15 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 17 und Rechtsschutz in § 19.

- **Salzburg:**

Gesetz mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden ([Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2005/59 idF LGBl 2019/46.

Der 3. Abschnitt des Gesetzes befasst sich mit Informationen über die Umwelt. Der Begriff „Umweltdaten“ wird in § 25 definiert, der freie Zugang zu Umweltdaten in § 28 geregelt, Mitteilungsschranken in § 29, Rechtsschutz in § 31.

- **Steiermark:**

Gesetz vom 19. April 2005, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird ([Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz](#)), LGBl 2005/65 idF LGBl 2017/61.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6, Rechtsschutz in § 8.

- **Tirol:**

Gesetz vom 12. Oktober 2005 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Tiroler Umweltinformationsgesetz](#) 2005) LGBl 2005/89 idF LGBl 2018/144.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6 und Rechtsschutz in § 8.

- **Vorarlberg:**

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Landes-Umweltinformationsgesetz](#)),
LGBl 2005/56 idF 2018/37.

Umweltinformationen werden in § 2 definiert, der freie Zugang zu Umweltinformationen in § 4
geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6 und Rechtsschutz in § 8.

- **Wien:**

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ([Wiener Umweltinformationsgesetz](#)),
LGBl 2001/15 idF 2018/62.

Die Definition von Umweltinformationen findet sich in § 2, der freie Zugang zu
Umweltinformationen wird in § 4 geregelt, Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe in § 6,
Rechtsschutz in §9.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und Tourismus